



Brüssel, den 6. Mai 2026
(OR. en)

8822/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0092(NLE)**

**VISA 48
MIGR 118
RELEX 587
COAFR 114
COMIX 103
CH
IS
LI
NO**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1341 des Rates über die Aussetzung einiger Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Äthiopien – Annahme

1. Die Kommission hat am 20. April 2026 einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1341 des Rates über die Aussetzung einiger Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Äthiopien¹ vorgelegt.
2. In den Sitzungen der Gruppe „Integration, Migration und Rückführung“ (IMEX Rückführung), einschließlich ihrer Sitzung vom 16. April 2026, haben die Mitgliedstaaten wiederholt festgestellt, dass sich die Zusammenarbeit mit Äthiopien bei der Rückübernahme beträchtlich und nachhaltig verbessert hat, und die Kommission aufgefordert, den oben genannten Vorschlag zur Aufhebung der restriktiven Visamaßnahmen vorzulegen.

¹ Dok. 8372/26

3. In der Sitzung der Gruppe „Visa“ vom 4. Mai 2026 hat die Kommission den oben genannten Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates vorgestellt, und die Delegationen haben ihn anschließend gebilligt.
4. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet. Da dieser Beschluss den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diesen Beschluss angenommen hat, ob es ihn in einzelstaatliches Recht umsetzt.
5. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er den oben genannten Durchführungsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 8648/26) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt der Tagesordnung annimmt.

Der Durchführungsbeschluss wird im Einklang mit den geltenden Vorschriften im Amtsblatt veröffentlicht.